

# RS Vwgh 1990/11/6 90/07/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §56;

AVG §62 Abs2;

WRG 1959 §31 Abs3;

## Rechtssatz

Im konkreten Fall wurde der niederschriftlich festgehaltene unmittelbare Auftrag nach § 31 Abs 3 WRG, wegen Gefahr im Verzug Sofortmaßnahmen zu ergreifen, weder als Bescheid bezeichnet noch mit einer bescheißmäßigen Begründung versehen. Außerdem fehlt es an der für das Zustandekommen eines mündlichen Bescheides gesetzlich vorgesehenen Beurkundung eines solchen in der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung. Es handelt sich bei dem genannten Auftrag daher nicht um einen mündlichen Bescheid. (In diesem Sinne E VS 17.1.1995, 93/07/0126, RS 4.)

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990070080.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>